



## **Merkblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.08.2019 für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrte Eltern,

die Bundesregierung hat ab 01.08.2019 Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe beschlossen. Wir möchten Sie darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Leistungen gewährt werden können.

### **Für Bildung sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:**

Schul- und Tagesstättenausflüge werden in Höhe der angemessenen Kosten unterstützt.

Mehrtägige Klassenfahrten werden ebenso mit den angemessenen Kosten unterstützt.

Zum 01.09. erhalten Schülerinnen und Schüler für Schulbedarf einen Betrag in Höhe von 100,00 €, zum 01.02. einen weiteren Betrag in Höhe von 50,00 €.

Die Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden ab einer Entfernung von 3 km in voller Höhe übernommen.

Bei Bedarf erhalten Schülerinnen und Schüler für maximal 6 Monate die angemessenen Kosten für eine Lernförderung erstattet.

Schulmittagessen und Mittagessen im Kindergarten werden in voller Höhe übernommen.

***Diese Hilfen können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (0 – 24 Jahre) beantragt werden.***

### **Darüber hinaus sind zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben folgende Leistungen möglich:**

Monatlich werden bis zu 15,00 € für

1. Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten und
3. Teilnahme an Freizeiten

gewährt.

***Diese Leistungen können nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (0 – 17 Jahre) gewährt werden.***

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Ausnahme: Schulbedarf - dieser wird automatisch ausbezahlt, solange Schulpflicht besteht.

Ihr Amt für Aufenthalt und Integration